

Melanie Altanian *Hrsg.*

Der Genozid an den ArmenierInnen

Beiträge zur wissenschaftlichen
Aufarbeitung eines historischen
Verbrechens gegen die Menschlichkeit



Springer VS

Der Genozid an den ArmenierInnen

Melanie Altanian
(Hrsg.)

Der Genozid an den ArmenierInnen

Beiträge zur wissenschaftlichen
Aufarbeitung eines historischen
Verbrechens gegen die
Menschlichkeit

 Springer VS

Herausgeber
Melanie Altanian
Bern, Schweiz

ISBN 978-3-658-20452-5 ISBN 978-3-658-20453-2 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20453-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Verantwortlich im Verlag: Frank Schindler

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

Kriegsverbrechen – Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Völkermord? Zeitgenössische Völkerrechtler und die Deportation der christlichen Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges	1
Daniel Marc Segesser	
Assimilating Armenians, 1915–1917	23
Hilmar Kaiser	
Diskrepanzen, Erfolge und Desiderate in der wissenschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Genozid-,Altfällen’: Eine komparative Analyse	57
Tessa Hofmann	
Modern Germany and the Annihilation of the Ottoman Armenians: A Note on the Political Avowal of Shame and Guilt.	85
Michael Schefczyk	
Die Schuld der Väter (<i>er</i>)tragen wir (<i>nicht</i>): Das unheimliche Erbe und seine Folgen.	111
Angela Moré	
Menschenwürdeverletzung der Nachfahren durch Genozidleugnung.	141
Melanie Altanian	
Über den Bruch des Konsenses: Der Fall Perinçek, der armenische Völkermord und internationales Strafrecht	167
Sévane Garibian	

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Über die Herausgeberin

Melanie Altanian ist Doktorandin am Philosophischen Institut der Universität Bern und Doc.CH Stipendiatin des Schweizerischen Nationalfonds. Ihre Arbeit befasst sich mit den ethischen und epistemischen Dimensionen der Genozidleugnung. Sie verfügt über einen M.A. in Political, Legal and Economic Philosophy sowie einen B.A. in Philosophie (Major) und Sozialwissenschaften (Minor) der Universität Bern mit Studien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Ethik, Erkenntnistheorie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie und Genozidforschung.

Autorenverzeichnis

Sévane Garibian holds a PhD in Law from the Universities of Paris Ouest-Nanterre-La-Défense and Geneva. She is currently an SNF Professor at the Law Faculty of the University of Geneva, an Associate Professor at the Law Faculty of the University of Neuchâtel and a Visiting Professor at the Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights. She is also an Associate Researcher at the *Institut de recherche interdisciplinaire sur les enjeux sociaux* (EHESS/CNRS, Paris) and the *Laboratoire Anthropologie bio-culturelle, Droit, Ethique & Santé* (Aix-Marseille Université/CNRS). Her work focuses mainly on the forms, meanings and functions of law in relation to State-sponsored crimes. She is particularly interested in the relationship between law, history and (forensic) science in the legal treatment of contemporary mass crimes and of their traces and legacies, their denial and their memorialisation.

Tessa Hofmann Prof. h.c. Dr. phil., wohnhaft in Berlin; Philologin (Slawistik, Armenistik) und Soziologin mit den Schwerpunkten vergleichender Genozidforschung, insbesondere des 20. Jahrhunderts; seit 1979 zahlreiche Publikationen zur Geschichte, Kultur und Gegenwartslage Armeniens und seiner Diaspora. 1983 bis 2015 als wiss. Mitarbeiterin am Osteuropa-Institut der Freien Universität tätig, seit 2005 am Lehrstuhl für Soziologie; div. Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen in der Armenistik und Genozidforschung sowie im Menschenrechtsbereich.

Hilmar Kaiser holds a PhD in „History and Civilization“ from the European University Institute, Florence, Italy. He focuses on late Ottoman social and economic history with special reference to the Armenian Genocide.

Angela Moré Dr. phil. habil., ist außerplanmäßige Professorin für Sozialpsychologie an der Leibniz-Universität Hannover. Daneben umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit im In- und Ausland. Zurzeit Vertretung einer Professur für Psychologie an der Hochschule Hannover. Gruppenanalytikerin und Supervisorin (SGAZ), Gruppenlehranalytikerin (D3G). Mitglied im Beirat für Wissenschaft und Forschung der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G). Forschungsschwerpunkte: Psychoanalytische Sozial-, Kultur- und Entwicklungspsychologie, Transgenerationale Folgen von Gewalt und Verfolgung, Genderforschung, Körperwahrnehmung und Identitätsbildung, Gruppenanalyse und Gesellschaft.

Michael Schefczyk ist Professor für Praktische Philosophie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Seine Forschungsschwerpunkte liegen bei Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsfragen sozioökonomischer Ordnung. Unter seinen Veröffentlichungen sei insbesondere auf seine Monographie *Verantwortung für historisches Unrecht* hingewiesen. Philosophiehistorisch beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit der britischen Philosophie des neunzehnten Jahrhunderts, insbesondere John Stuart Mill. Kürzlich veröffentlicht wurde: *Financial markets: Applying argument analysis to the stabilisation task. In The Argumentative Turn in Policy Analysis, Logic, Argumentation & Reasoning*, Bd. 10, hrsg. Gertrud Hirsch-Hadorn und Sven Ove Hansson, S. 265–290.

Daniel Marc Segesser PD Dr. phil., ist Privatdozent, Studienleiter und Mitarbeiter der Geschäftsführung am Historischen Institut der Universität Bern. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Globalgeschichte des Ersten Weltkrieges, der Juristischen Zeitgeschichte – speziell der wissenschaftlichen Diskussion zur Ahndung internationaler Makroverbrechen zwischen 1872 und 1945 – sowie der Geschichte des britischen Empires – speziell Südasiens und Australien/Ozeaniens.

Einleitung

Der vorliegende Band enthält sieben ausgewählte Beiträge der Konferenz „Aufarbeitung historischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Der Armenier-Genozid“, welche anlässlich des 100. Jahrestags des Genozids an den ArmenierInnen vom 30. April bis 2. Mai 2015 vom Institut für Philosophie an der Universität Bern ausgerichtet wurde. Alle Beiträge eint die Grundüberzeugung, dass die Kontroverse um die Frage, ob die Geschehnisse um das Jahr 1915 als Genozid zu bewerten seien, einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Die Anerkennung des Genozids ist eine grundlegende Bedingung für die Ermöglichung einer informierten wissenschaftlichen Debatte um die eigentlich relevanten Fragen beispielsweise nach den Umständen, der Bedeutung, und den Folgen des Genozids sowie letztlich deren Aufarbeitung. Trotz einiger berechtigter Vorbehalte, die sich bezüglich des Begriffs, respektive der Definition von Genozid gemäß der UN Genozidkonvention anführen ließen, sollte man zwischen zwei Kontroversen grundlegend unterscheiden: Der berechtigten Kontroverse um die Definition und somit ihrer *grundsätzlichen* Anwendbarkeit (also auch in Bezug auf andere Genozide) und der Pseudo-Kontroverse, ob die Verbrechen an den ArmenierInnen im Osmanischen Reich als Genozid – so, wie in der 1948 in Kraft getretenen UN Konvention definiert – zu bewerten sind. Während erstere eine informierte wissenschaftliche Auseinandersetzung zulässt, impliziert letztere eine Missachtung grundlegender ethischer und wissenschaftlicher Standards.

Genauso wie es eine Geschichte des Genozids gibt, gibt es eine Geschichte der Genozidleugnung, welche die Zeit vor, während und nach 1915 bis heute umspannt. Die andauernde Leugnung des Genozids durch die Republik Türkei, die aufgrund ihrer politischen Institutionalisierung und Professionalisierung alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringt und eine staatliche Diskriminierungspolitik darstellt, macht es insbesondere für die in der Türkei lebende Bevölkerung

schwierig bis unmöglich, sich frei und öffentlich kritisch mit ihrer nationalen Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dies betrifft nicht nur den Umgang mit dem Thema der armenischen, respektive christlichen Bevölkerung im Osmanischen Reich vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg, sondern gerade auch das Thema der kurdischen Bevölkerung. Die Folge dieser Leugnungspolitik zeigt sich aktuell am Deutlichsten in der Verfolgung türkischstämmiger AkademikerInnen in und außerhalb der Türkei, und die Versuche, Veranstaltungen zum Thema national und international zu torpedieren, sodass der für akademische Freiheit wesentliche wissenschaftliche Austausch national wie auch international nicht mehr gewährleistet ist. Eine für Demokratien unhaltbare Situation.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Spannweite der folgenden Beiträge, die jeweils verschiedene wesentliche Aspekte des Genozids an den ArmenierInnen beleuchten, zu sehen. Um zunächst bei den Begrifflichkeiten zu bleiben, beginnt dieser Band mit einem Beitrag von Daniel Marc Segesser über den rechtsgeschichtlichen Kontext der Deportationen christlicher Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges. Der Beitrag mahnt dazu, die Begrifflichkeiten sowie deren zeitgenössische Verwendung genauer zu betrachten und dabei historische sowie rechtliche Einschätzungen nicht zu verwechseln. Die Diskussionen über die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch wesentlich weniger präzise gefassten Begriffe und Tatbestände der „Kriegsverbrechen“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Völkermord“ waren seinerzeit Teil der globalen Auseinandersetzung um die Ahndung internationaler Gräueltaten. Segessers Beitrag versucht, diese Auseinandersetzung, respektive die Genese der Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ mit Blick auf das Osmanische Reich genauer zu beleuchten: beginnend mit dem Status des internationalen Rechts im Krieg und der Ahndung von Verstößen gegen dessen Normen vor 1914 über Völkerrechtsverstöße und ihre Bezeichnung im Ersten Weltkrieg, hin zu der Frage nach dem Umgang von Gelehrten und Rechtswissenschaftlern mit den Verbrechen an den ArmenierInnen und anderen christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich ab 1915, und schließlich die Diskussionen im Umfeld der Prozesse in Istanbul und der Pariser Friedenskonferenz. Den letzten Punkt greift insbesondere auch der Beitrag von Sévane Garibian auf, und sie setzt ihn in Bezug zum gegenwärtigen juristischen Umgang mit Genozidleugnung. Um historische Tatsachen geht es auch im zweiten Beitrag. Darin zeigt Hilmar Kaiser, wie sich die Maßnahmen zur Zerstörung der armenischen Bevölkerung unterschiedlich in den Regionen ausgewirkt haben. Sein besonderer Fokus gilt der Frage, unter welchen Umständen manche ArmenierInnen die Deportationen und Massaker überleben konnten. Allen Überlebenden war gemein, dass

sie zum Islam konvertieren mussten. Diese Bedingung war jedoch nicht überall akzeptiert, was zeigt, dass die Vernichtung vor allem politisch motiviert war. Die Konvertierung zum Islam wurde jedoch insbesondere für die Fraktion unter dem Kommandeur Djemal Pasha ein Mittel, um sich den Vernichtungsplänen der zentralen Autoritäten zu widersetzen. Diese Maßnahme sicherte manchen ArmenierInnen im Raume Grosssyriens das Überleben, während in anderen Regionen ein Grossteil der Deportierten letztlich Massakern zum Opfer fielen. Ein genauere Blick auf Djemal Pasha als Kommandeur der 4. Armee offenbart somit eine gewisse Uneinigkeit innerhalb der Regierung des Komitees für Einheit und Fortschritt, indem eine moderatere Fraktion unter Djemal Pasha zumindest einen bestimmten Widerstand leistete.

Den Übergang von der Geschichte zu Fragen nach deren Aufarbeitung macht der darauffolgende Beitrag von Tessa Hofmann. Dieser bietet eine komparative Analyse der Aufarbeitung von Völkermorden, die im 19. und 20. Jahrhundert vor der Verabschiedung der UN-Genozidkonvention begangen wurden. Diese Genozid-„Altfälle“ sind weitgehend durch das Fehlen einer juristischen Bewertung durch nationale oder internationale Gerichtshöfe/Tribunale gekennzeichnet, sodass gegenwärtig andere legislative Körperschaften wie Parlamente und die wissenschaftliche Forschung zu ersatzweisen Austragungsorten für Anerkennung bzw. Verurteilung werden. Hofmann weist in ihrem Beitrag darauf hin, dass hinsichtlich dieser wissenschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung bemerkenswerte Unterschiede zwischen den verschiedenen Fallbeispielen bestehen. So nennt sie als wichtige Forschungsdesiderate den bisher fehlenden Vergleich des genozidalen *Modus Operandi* im Fall der ArmenierInnen sowie der Herero und Nama, die wechselseitigen Bevölkerungspolitiken im Osmanischen und Russischen Reich, Genderaspekte im osmanischen Genozid an ChristInnen sowie die Frage der deutschen Mitschuld am Genozid an den ArmenierInnen. Um Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Mitschuld am Völkermord an den ArmenierInnen geht es auch im Beitrag von Michael Schefczyk, eine moralphilosophische Abhandlung über politische Scham- und Schuldbekennnisse, welche insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 von den drei höchsten Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurden. Hierbei stellen sich eine Reihe philosophisch relevanter Fragen, die Schefczyk in seinem Beitrag zu klären versucht: Wie sind Schuld und Scham als moralische Gefühle zu verstehen und unter welchen Bedingungen sind sie angebracht? Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich für andere Personen und deren Handeln zu schämen oder schuldig zu fühlen? Und wie ist es zu verstehen, dass Repräsentanten im Namen einer juristischen Person, wie der Bundesregierung, oder eines politischen Kollektivs, wie des deutschen Volkes, Gefühle

der Scham oder der Schuld äußern und normativ verbindlich machen? Ziel des Beitrags ist es, die begrifflichen und theoretischen Erwägungen zu klären, die wichtig sind für ein Urteil darüber, ob sich deutsche Regierungsvertreter besser zu Scham- oder zu Schuldgefühlen hinsichtlich des Völkermords an den ArmenierInnen bekennen sollten. Angela Moré widmet sich in ihrem Beitrag ebenfalls dem Phänomen der Schuld. Die nunmehr psychologische Analyse der intergenerationalen Vererbung von Schuld und Scham legt den Fokus auf die Nachkommen der Verfolgten und Überlebenden, und zwar sowohl auf direkte als auch spätere Nachkommen. Ausgehend von Erkenntnissen aus psychotherapeutischen Fallgeschichten, die das Leiden, die Irritationen, lange Zeit abgewehrten oder indirekt spürbaren Schuld- und Schamgefühle der Nachkommen des Holocausts dokumentieren, reflektiert die Autorin, welche Bedeutung es für die heute lebenden Nachkommen in der türkischen Gesellschaft hat und haben kann, dass der vor über hundert Jahren erfolgte Völkermord an den ArmenierInnen bis heute nicht offen diskutiert und verarbeitet werden darf. Dabei versteht Moré die gewaltsame Unterdrückung dieser Auseinandersetzung als Fortsetzung der Geschichte im Dienste der Schuldabwehr, was nicht das gewünschte Verschwinden der Erinnerung zur Folge hat, sondern vielmehr die Prolongierung von Schuld und Scham.

Auch die letzten beiden Beiträge beschäftigen sich mit dem Phänomen der Genozidleugnung. Im Beitrag von Melanie Altanian geht es genauer um die ethischen und epistemischen Implikationen der systematischen Genozidleugnung insbesondere für die Nachfahren der Opfergruppe. Dahinter liegt die Grundannahme, dass durch den eingeschränkten Fokus auf (historische) Wahrheit und dem Hervorbringen von „Beweisen“ im Kontext der türkischen Leugnung des Genozids einem wesentlichen ethischen Problem bisher keine nötige Beachtung geschenkt wurde: Dass innerhalb der sozial situierten, kooperativen Praxis der Etablierung von Wissen über die historischen Tatsachen und ihrer Bewertung Ungerechtigkeiten im Hinblick darauf entstehen können, wen man als glaubwürdige epistemische Akteure anerkennt. Der Beitrag soll demnach zeigen, inwiefern Nachfahren von Genozidopfern durch institutionalisierte Genozidleugnung direkt einer spezifischen Art von Demütigung und Menschenwürdeverletzung zum Opfer fallen, nämlich der epistemischen Ungerechtigkeit. Sie besteht darin, dass den Nachfahren der Opfergruppe die Glaubwürdigkeit und damit epistemische Autorität auf der Grundlage ihrer Gruppenzugehörigkeit abgesprochen wird. In diesem Sinne kann die Genozidleugnung als eine fortgesetzte Delegitimierung der Opfergruppe und Herabwürdigung ihrer Mitglieder verstanden werden, diesmal im Gewand einer Aberkennung ihrer wesentlichen menschlichen Fähigkeiten, Wissen zu generieren und weiterzugeben, sowie ihre Unrechtserfahrung sich und andern intelligibel zu machen. Schließlich untersucht Sévane Garibian im letzten

Beitrag ein aktuelles Beispiel der Völkermordleugnung und ihrer versuchten juristischen Verfolgung. So war 2015 auch das Jahr, in dem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2013 zum Fall *Doğu Perinçek v. Switzerland* durch die zweite Instanz, die Große Kammer des EGMR überprüft wurde. Garibian konzentriert sich in ihrem Beitrag auf eines der Argumente des EGMR, welches dem Schweizer Entscheid widerspricht, nämlich das problematische Argument des Fehlens eines „allgemeinen Konsenses“ im Hinblick auf den Völkermord an den ArmenierInnen von 1915. Ziel dieses Beitrags ist es, Licht auf die Paradoxien und Konsequenzen eines solchen Arguments zu werfen – ein Argument, das eine historische Sichtweise und insbesondere einen Blick auf die Geschichte des internationalen Strafrechts erfordert. Dadurch wird nämlich ersichtlich, dass das Argument des „fehlenden Konsenses“ (rechts-)historisch nicht haltbar ist und nichts weiter ist als ein Mittel, um die Ideologie des Negationismus zu rechtfertigen, anstatt die Strafflosigkeit der Verbrechen gerade als Anlass zu nehmen, Völkermordleugnung ernst zu nehmen. Denn es ist letztlich diese Strafflosigkeit, die der Völkermordleugnung eine solide Grundlage gibt. Das Argument des „fehlenden Konsenses“ verstößt somit gegen den Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Genozid an den ArmenierInnen ist neben dem Holocaust einer der meistforschten Völkermorde der Geschichte. Dieser Band soll lediglich einen kleinen Einblick in die gegenwärtige europäische Forschung zu diesem Genozid gewähren und insbesondere zeigen, wie wichtig es ist, sich inter- und multidisziplinär mit dem Thema auseinanderzusetzen. Der Genozid ist weder bloß ein historisches, noch bloß ein juristisches Problem. Gerade angesichts des Kontexts der Strafflosigkeit und der gegenwärtigen Leugnungspolitik ist es insbesondere auch ein ethisches, sozio-politisches und sozialpsychologisches Problem. Der vorliegende Band hat versucht, die Wichtigkeit dieses Themas für alle akademischen Disziplinen innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften aufzuzeigen und dadurch zu betonen, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung solcher Verbrechen nicht nur bei HistorikerInnen und JuristInnen liegt, sondern Disziplinen übergreifender Anstrengungen bedarf.



Kriegsverbrechen – Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Völkermord? Zeitgenössische Völkerrechtler und die Deportation der christlichen Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges

Daniel Marc Segesser

Sobald es um Schuld und Verantwortung geht, ist es nicht immer einfach, Emotionen zurückzustellen und *sine ira et studio*, also ohne Zorn und Eifer, zu diskutieren. Gerade diese *Maxime von Tacitus*¹ gehörte aber für Juristen, von welchen in diesem Beitrag die Rede sein wird, auch ohne direkten Verweis auf den römischen Historiker zum Grundverständnis des eigenen Fachs und galt als Errungenschaft der Völkerrechtsgemeinschaft zivilisierter Völker.² Das nahmen auch diejenigen für sich in Anspruch, die sich während des Ersten Weltkrieges und an dessen Schluss mit den Deportationen christlicher Minderheiten beschäftigten, auch wenn deutlich werden wird, dass ihnen das nicht immer einfach fiel, sie durchaus auch vom Motiv der Vergeltung getrieben waren und/oder politisch instrumentalisiert wurden. Letzterer Aspekt soll an dieser Stelle aber primär mit bedacht werden und nicht im Zentrum stehen. Kern dieser Ausführungen soll

¹Tacitus 2011, Bd. 1, S. 12–13.

²Vgl. Bluntschli 1872, S. 17–18; Martens 1883, Bd. 1, S. 231–234; Moynier 1870, S. 1–36.

D. M. Segesser (✉)
Universität Bern, Bern, Schweiz
E-Mail: daniel.segesser@hist.unibe.ch

vielmehr der rechtsgeschichtliche Kontext der Deportation christlicher Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges sein. Gerade mit Blick auf die in weiteren Beiträgen dieses Bandes stärker im Vordergrund stehenden Diskussionen der Gegenwart ist es wichtig, die Begrifflichkeiten sowie deren zeitgenössische Verwendung genau zu betrachten und dabei historische sowie rechtliche Einschätzungen nicht zu verwechseln.

Die Diskussion über eine mögliche Ahndung der an Armeniern und anderen christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich begangenen Verbrechen kann nicht losgelöst von der allgemeinen Diskussion zur Frage einer möglichen Ahndung von Verstößen gegen internationale Rechtsnormen vor und während des Ersten Weltkrieges diskutiert werden. Von Beginn weg war dieser Krieg eine globale Auseinandersetzung, in welcher alle Ressourcen – auch diejenige der Gelehrten und der Rechtswissenschaft – mobilisiert wurden, um den Sieg der eigenen Seite sicherzustellen.³ Vorstellungen der Vorkriegszeit zur Rolle des Rechts im Krieg allgemein sowie zur möglichen Ahndung von Verstößen gegen internationale Rechtsnormen spielten dabei neben der Überzeugung, dass die eigene Seite im Recht sei und sich nur verteidige, von Beginn weg eine wichtige Rolle. Entscheidend waren dabei nicht die Normen des internationalen Rechts, sondern vielmehr deren Interpretation, die in wesentlichen Teilen von nationalen Wahrnehmungen bestimmt wurden. Dies wiederum führte zu einer maßgeblichen Akzentuierung der bestehenden Divergenzen mit Blick auf die Anwendung innerstaatlicher wie internationaler rechtlicher Normen im Krieg.⁴ Besonderes Augenmerk gilt an dieser Stelle nun der Situation im Osmanischen Reich und den Vorstellungen der Rechtswissenschaftler mit Blick auf dessen Haltung zu internationalen Rechtsnormen. Das geschieht im ersten Teil dieses Beitrages. Danach geht es um Völkerrechtsverstöße und deren Bezeichnung während des Ersten Weltkrieges. Die Genese der beiden Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ steht dabei im Zentrum. Der dritte Abschnitt ist dann dem Umgang mit den Verbrechen an den Armeniern sowie den übrigen Minderheiten im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges und speziell den Reaktionen von Gelehrten und Rechtswissenschaftlern aus den mit dem Osmanischen Reich im Krieg befindlichen Staaten sowie den USA gewidmet. Der letzte Abschnitt thematisiert dann die Diskussionen im Umfeld der Prozesse in Istanbul und der Pariser Friedenskonferenz. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

³Segesser 2010b, S. 143–155.

⁴Segesser 2014, S. 62–68.

Das internationale Recht im Krieg und die Ahndung von Verstößen gegen dessen Normen vor 1914

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte das Völkerrecht einen erheblichen Aufschwung. Dies zeigte sich einerseits in der Entstehung neuer Lehrstühle an den Universitäten sowie wissenschaftlicher Zeitschriften, die diesen Themenbereich ins Zentrum rückten.⁵ Andererseits entstanden in dieser Zeit sowie in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts auch zentrale völkerrechtliche Abkommen, die bis heute die Grundlage für das internationale humanitäre Völkerrecht bilden. Dazu gehören die Genfer Konvention von 1864, die Deklaration von St. Petersburg von 1868, die Deklaration von Brüssel von 1874, das Oxford Manual von 1880, die verschiedenen Haager Konventionen von 1899 und 1907 sowie der Lieber Code von 1863.⁶ Bei letzterem handelte es sich zwar um ein innerstaatliches Regelwerk, welches sich allerdings auf internationaler Ebene als sehr wirkmächtig erweisen sollte.⁷ Zeigten sich Völkerrechtler wie der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Gustave Moynier anfänglich noch optimistisch, dass die verantwortlichen staatlichen Behörden für die Einhaltung der nun auch vertragsrechtlich bestehenden Normen des Rechts im Krieg sorgen würden⁸, so schlug derselbe Mann schon kurz nach dem Deutsch-Französischen Krieg vor, Verstöße gegen die Genfer Konvention, zu einem späteren Zeitpunkt aber möglicherweise auch gegen andere den Krieg betreffende internationale Rechtsnormen von einem internationalen Gerichtshof ahnden zu lassen.⁹ Für seine Idee fand er zwar nur wenig Unterstützung¹⁰, Moynier ließ sich aber nicht entmutigen und machte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder Vorschläge, wie eine Ahndung von Verstößen gegen internationale Rechtsnormen im Krieg sichergestellt werden könne. Mit Blick auf die Tatsache, dass sich die Kritik an seiner ursprünglichen Idee von 1872 in erheblichem Ausmaß gegen die Einschränkung staatlicher Souveränitätsrechte gerichtet hatte, konzentrierte er sich darauf, die Staaten zu einer Sanktionierung auf nationalstaatlicher Ebene zu

⁵Koskenniemi 2001, S. 11–97; Segesser 2010a, S. 76–142.

⁶Vgl. Schindler und Toman 1981, S. 25–97 und S. 213–216.

⁷Freidel 1991, S. 31–45.

⁸Moynier 1870, S. 303–304.

⁹Moynier 1872, S. 122–131.

¹⁰Segesser 2010a, S. 90–95.

verpflichten, was ihm schließlich in der Form von Artikel 28 der revidierten Genfer Konvention im Jahre 1906¹¹ zumindest mit Blick auf die Misshandlung von Verwundeten sowie den Missbrauch des Rotkreuzemblems auch gelang.¹²

Mit Blick auf das Osmanische Reich ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass dessen staatliche Souveränität von den europäischen Mächten nur in eingeschränkter Form anerkannt wurde. Es bestand nämlich ein allgemeines Misstrauen gegenüber den dortigen Behörden und deren Bereitschaft zur Beachtung dessen, was, sehr allgemein formuliert, als die Prinzipien eines zivilisierten Rechtsstaates betrachtet wurde.¹³ Je nach historischer Situation und Interessenlage wurde eine auch nur potentielle Nichtbeachtung von Rechtsnormen von einer oder mehreren europäischen Mächten zum Anlass genommen, um mit einer „humanitären Intervention“ zu drohen oder eine solche sogar in die Tat umzusetzen. Dabei waren humanitäre Motive meist von untergeordneter Bedeutung, während imperialistische Ambitionen oder auch Fragen des Gleichgewichts innerhalb des Konzerts der europäischen Großmächte vielfach weit wichtiger waren.¹⁴ Für die europäischen Juristen boten militärische Konflikte ebenso wie behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen gegenüber christlichen Minderheiten – speziell während der Auseinandersetzungen der Jahre 1875 bis 1878¹⁵ – immer wieder Anlass zu Kritik an den osmanischen Behörden. So forderte der belgische Völkerrechtler Gustave Rolin-Jaquemyns in einem leider nie ganz fertig gestellten mehrteiligen Artikel mit Blick auf das Schicksal der christlichen Minderheiten in Anatolien, dass die Bestimmungen des Berliner Abkommens von 1878 hinsichtlich einer von allen Großmächten gleichmäßig garantierten verstärkten Autonomie für die Armenier endlich umgesetzt werden sollten. Eine Bestrafung von Verantwortlichen für Übergriffe gegen christliche Minderheiten oder für unterlassene Reformen war allerdings kein Thema. Vielmehr betonte Rolin-Jaequemyns, dass das Osmanische Reich seine Existenz als Teil der Völkerrechtsgemeinschaft einzig und allein der Tatsache verdanke, dass es versprochen habe, Reformen umzusetzen.¹⁶ An dieser auch von den meisten anderen Juristen geteilten Haltung änderte sich bis

¹¹Schindler und Toman 1981, S. 239.

¹²Segesser 2010a, S. 111–122.

¹³Gong 1984, S. 106–119.

¹⁴Vgl. Bloxham 2005; Rodogno 2012.

¹⁵Segesser 2010a, S. 102–108.

¹⁶Rolin-Jaequemyns 1887, S. 284–325; Rolin-Jaequemyns 1889, S. 291–351.

zum Beginn des Ersten Weltkrieges wenig und auch die Maßnahmen mit Blick auf die Stärkung des Rechtsstaates nach der jungtürkischen Revolution von 1908 vermochten viele von ihnen nicht zu überzeugen. Im Gegensatz dazu konnten die christlichen Minderheiten und vor allem die Armenier – nicht zuletzt dank einer bereits damals aktiven Diaspora – unter Juristen und Publizisten auf viel Sympathie zählen.¹⁷ In den Jahren unmittelbar vor 1914 war die Frage der Ahndung von Verstößen gegen nationale wie internationale Rechtsnormen allerdings kaum mehr ein Thema. Viele Juristen vertrauten – ähnlich wie Moynier 1870 – darauf, dass die zivilen wie militärischen Behörden der Staaten angesichts der wachsenden Bedeutung der Presse und der Öffentlichkeit mit Blick auf ihren internationalen Ruf dafür sorgen würden, dass die Regeln des Rechts im Krieg eingehalten würden, da sie nicht als unzivilisierte Barbaren gelten wollten. Dass Verstöße gegen internationale Normen auch als Mittel für die Propaganda genutzt werden konnten, war zwar bekannt, wurde von den meisten Juristen vor 1914 angesichts ihres Selbstverständnisses aber nur am Rand als bedeutsam erachtet.¹⁸

Völkerrechtsverstöße und ihre Bezeichnung im Ersten Weltkrieg

Schon im Verlauf der Julikrise wurde deutlich, wie sehr rechtliche Positionen zu einem Instrument der Rechtfertigung eigener Positionen werden konnten. Die Behörden der Habsburgermonarchie argumentierten nämlich schon da, dass nur eine Untersuchung mittels eigener Polizeikräfte in Serbien sicherstellen könne, dass das Unrecht von Sarajewo wirklich geahndet werde.¹⁹ Die große Mehrheit der Völkerrechtler und Gelehrten nutzte in der Folge ihr Fachwissen dazu, die Position der eigenen Seite im Krieg auch mit rechtlichen Argumenten zu legitimieren.²⁰ Nur wenige versuchten, wie der französische Schriftsteller Romain Rolland²¹ selbst angesichts der Zerstörungen von Louvain noch, deutsche Kollegen wie den Schriftsteller Gerhard Hauptmann davon zu überzeugen, eine einheitliche Front von Wissenschaftlern und Gelehrten gegen das Unrecht zu schaffen. Bald wurde

¹⁷Rogan 2015, S. 4–28; Segesser 2010a, S. 204–205.

¹⁸Segesser 2010a, S. 141–142; Segesser 2014, S. 61–62.

¹⁹Clark 2012, S. 381–387.

²⁰Segesser 2010a, S. 157–176.

²¹Rolland 1915, S. 5–8.

deutlich, dass der Internationalismus in diesem Krieg keine Chance hatte. So stellte Hermann Diels Anfang September fest, „dass der ungeheure Weltenbrand [...] notwendigerweise auch geistige Werte von ungeheurer Größe in seine Vernichtung mitreißen [wird]“.²² Mit Blick auf Verstöße gegen Bestimmungen des Rechts im Krieg wurden die deutschen Kriegsgreuel in Belgien und Nordfrankreich bald zum dominanten Thema, während solche in Galizien und Serbien kaum thematisiert wurden. Die von jeder Seite je unterschiedlich beurteilten Fakten standen dabei im Vordergrund, während zu Fragen der Begrifflichkeiten und einer möglichen Ahndung der Verstöße eine große Vielfalt an Meinungen existierte.²³

Die beiden heute geläufigen Begriffe der „Kriegsverbrechen“ oder der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ existierten zwar schon, wurden allerdings vorerst nicht verwendet. Ersterer ging auf Johann Caspar Bluntschli und Lassa Oppenheim zurück. Bluntschli hatte darunter sehr allgemein Vergehen und Verbrechen verstanden, die von Soldaten vor deren Gefangennahme im Krieg begangen worden waren.²⁴ Oppenheim hatte stärker differenziert und vier Kategorien unterschieden, nämlich erstens Verstöße gegen die anerkannten Gesetze und Gebräuche des Krieges durch Angehörige der Streitkräfte, zweitens Feindseligkeiten, die von Personen begangen würden, bei welchen es sich nicht um Angehörige der Streitkräfte handelte, drittens Spionage und Kriegsverrat sowie viertens Plünderungen.²⁵ Der Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ war erstmals im Kontext der Balkankriege von 1912/1913 aufgetaucht. Der Sekretär des amerikanischen Carnegie Endowment of International Peace, Simeon North, nutzte den Begriff zur Charakterisierung für die Massenmorde an unschuldigen Bauern, die Plünderung von Städten und Dörfern, die brutale Behandlung von Gefangenen und Flüchtlingen oder die für ihn unglaublichen Misshandlungen von Frauen.²⁶ Nicht in jedem Fall handelte es sich dabei allerdings um konkrete Verstöße gegen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung oder gegen sonstige, schriftlich fixierte Normen des Rechts im Krieg. In Anlehnung an die Martensklausele der

²²Diels 1914, S. 127–128.

²³Leidinger 2014, S. 51–91; Segesser 2010a, S. 150–161.

²⁴Bluntschli 1872, S. 358 [§ 643a].

²⁵Oppenheim 1906, S. 263–266.

²⁶North 1915, S. 242.

Haager Landkriegsordnung benutzte North deshalb den Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, um sowohl Verstöße gegen geschriebene wie ungeschriebene Regeln des Rechts im Krieg zusammenzufassen.²⁷

Während des Ersten Weltkriegs tauchten sowohl der Begriff der „Kriegsverbrechen“ wie derjenige der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erstmals Mitte 1915 auf. War im britischen *Law Journal* mit Blick auf die Vorgänge in Louvain im Sommer 1914 noch von „violations of the laws of war“ die Rede gewesen²⁸, so sprach ein anonym bleibender Autor am 5. Juni 1915 in der gleichen Zeitschrift unter dem Titel „Reparation for War Crimes“ davon, dass ein Staat bei solchen Vorkommnissen verpflichtet sei, Entschädigungen zu bezahlen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.²⁹ Nur kurze Zeit später stellte der französische Abgeordnete Fernand Engerand ähnliche Vorschläge im französischen Parlament zur Diskussion.³⁰ Im Rahmen der Diskussion eines Vortrages des renommierten Völkerrechtlers Louis Renault sprach er dann am 16. Juni 1915 konkret von der Möglichkeit, Verantwortliche für Kriegsverbrechen vor französischen Militärgerichten zur Rechenschaft zu ziehen. Grundlage der Verfahren müsse das innerstaatliche Recht bilden, da es sich um Verbrechen oder Delikte gegen das „droit commun“ handle.³¹ Eine konkrete Auseinandersetzung mit der Frage, was denn unter Kriegsverbrechen verstanden werden sollte, unterblieb zum damaligen Zeitpunkt noch. Diese erfolgte erst im März 1916, als der britische Völkerrechtler und Sekretär der britischen Grotius Society, Hugh H. Bellot, in einem Vortrag unter Rückgriff auf die Definition Oppenheims von 1906 das Thema aufgriff und dabei den Begriff der Kriegsverbrechen auf „those acts of the armed forces of a belligerent against the person or property of the enemy, combatant or non-combatant, which are deemed contrary to the established usages of war“ beschränkte.³² Keiner der Autoren begründete die Verwendung des Begriffs

²⁷Bei diesem Text handelte es sich wohl um einen Aufsatz, mit welchem North den Bericht einer Untersuchungskommission seiner Stiftung über die Kriegsgreuel während der Balkankriege bekannt machen wollte. Zu einer allgemeinen Kontextualisierung der Entstehung des Begriffs vor dem Ersten Weltkrieg siehe Segesser 2007, S. 75–83.

²⁸Anonym 1914, S. 517.

²⁹Anonym 1915, S. 276–277.

³⁰Prudhomme 1915, S. 280–281.

³¹Renault 1915, S. 451–456.

³²Bellot 1916b, S. 636. Bellot begründete nicht, weshalb er sich nur auf den ersten der vier von Oppenheim als konstitutiv bezeichneten Elemente von „Kriegsverbrechen“ beschränkte.

„Kriegsverbrechen“, die Tatsache, dass aber immer der verbrecherische und damit strafrechtlich verfolgbare Aspekt von Verstößen gegen Bestimmungen des Rechts im Krieg betont wurde, legt die Vermutung nahe, dass damit genau dies betont werden sollte.

Der Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ tauchte während des Ersten Weltkrieges erstmals im Mai 1915, in der bekannten, via den amerikanischen Botschafter in Frankreich und seinen Kollegen in Istanbul überreichten diplomatischen Note der Ententemächte an das Osmanische Reich auf.³³ Verfasst wurde diese auf Drängen des russischen Außenministers Sergei Sazonov. Leider ist bisher nicht bekannt, welche Rolle die russischen Völkerrechtler um Boris Nolde in diesem Zusammenhang genau spielten. Gespannt darf hier auf die Ergebnisse von Peter Holquist ([in Vorbereitung](#)) gewartet werden. Bekannt ist hingegen, dass im ersten Entwurf von Sazonov nicht von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Zivilisation“, sondern von „Verbrechen gegen das Christentum und die Zivilisation“ die Rede war. Die Anpassung ging auf den britischen Außenminister Edward Grey zurück, der damit über den Vorschlag seines französischen Kollegen Théophile Delclassé hinausging, der nur ganz allgemein von Verbrechen hatte sprechen wollen. Auch hier wurde auf eine Konkretisierung verzichtet, die drei Außenminister machten aber klar, dass sie das Vorgehen der osmanischen Behörden nicht bloß als einen Verstoß gegen internationale Rechtsnormen betrachteten, sondern darin ein strafrechtlich zu verfolgendes Verbrechen sahen.³⁴ Expliziter wurde auch hier der bereits erwähnte Hugh Bellot. In seinem Vortrag von März 1916 benutzte er zwar meist den Begriff „Kriegsverbrechen“, ganz zum Schluss seiner Ausführungen und unter expliziter Bezugnahme auf die „sentiments of humanity and civilisation“ der Haager Friedenskonferenz von 1907 sprach er allerdings von „crimes against humanity“, deren Ahndung bei Kriegsende notwendig sei. Wie Simeon North verstand er darunter die von Seiten des Feindes – explizit genannt wurde nur das Deutsche Reich – begangenen Verstöße gegen das geschriebene wie das ungeschriebene Recht im Krieg.³⁵ Engerand wie Bellot zeigten trotz ihrer Entschlossenheit mit Blick auf eine strafrechtliche Verfolgung von Verantwortlichen für Kriegsverbrechen – Bellot hatte noch in einem Beitrag in der *Canadian Law Times* gefordert, dass die sich bereits in den Händen der Entente befindlichen Kriegsgefangenen für gegebenenfalls

³³Foreign Relations 1969, S. 981.

³⁴Bass 2000, S. 115–116.

³⁵Bellot 1916b, S. 659–660.